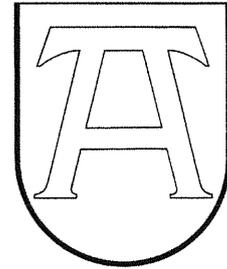


Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang Herausgegeben am 24.02.2016 Nummer: 02

Lfd. Nr. Inhalt: Seite:

07.	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“	11
08.	Kraftloserklärung zweier Sparurkunden	12
09.	Bekanntmachung zur 1. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg	13
10.	Bekanntmachung zur 2. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg	16

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Hinweisbekanntmachung

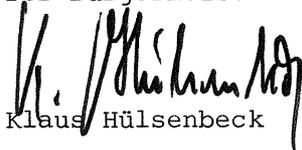
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die 9. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 3/2016 vom 23.01.2016 unter der lfd. Nr. 53 auf den Seiten 20 und 21 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Marsberg, 11. Februar 2016

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister


Klaus Hülsenbeck

Kraftloserklärung zweier Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3571070857 und Nr. 3542063924 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 12.10.2015 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 12.02.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Bekanntmachung

1. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

Die vom Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.10.2015 beschlossene 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg ist am 28.10.2015 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09/2015 der Stadt Marsberg in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Beschreibung des Plangebietes

Von der Berichtigung ist eine Fläche im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Kreuzungsbereich zwischen der „Rennuferstraße“ und der „Bredelärer Straße“ betroffen. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich ausschließlich das Grundstück Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 1665.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Inhalt der Berichtigung

Erweiterung der Darstellung „Gemischte Baufläche“. Die bisherige festgesetzte Darstellung „Grünfläche weicht entsprechend zurück.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

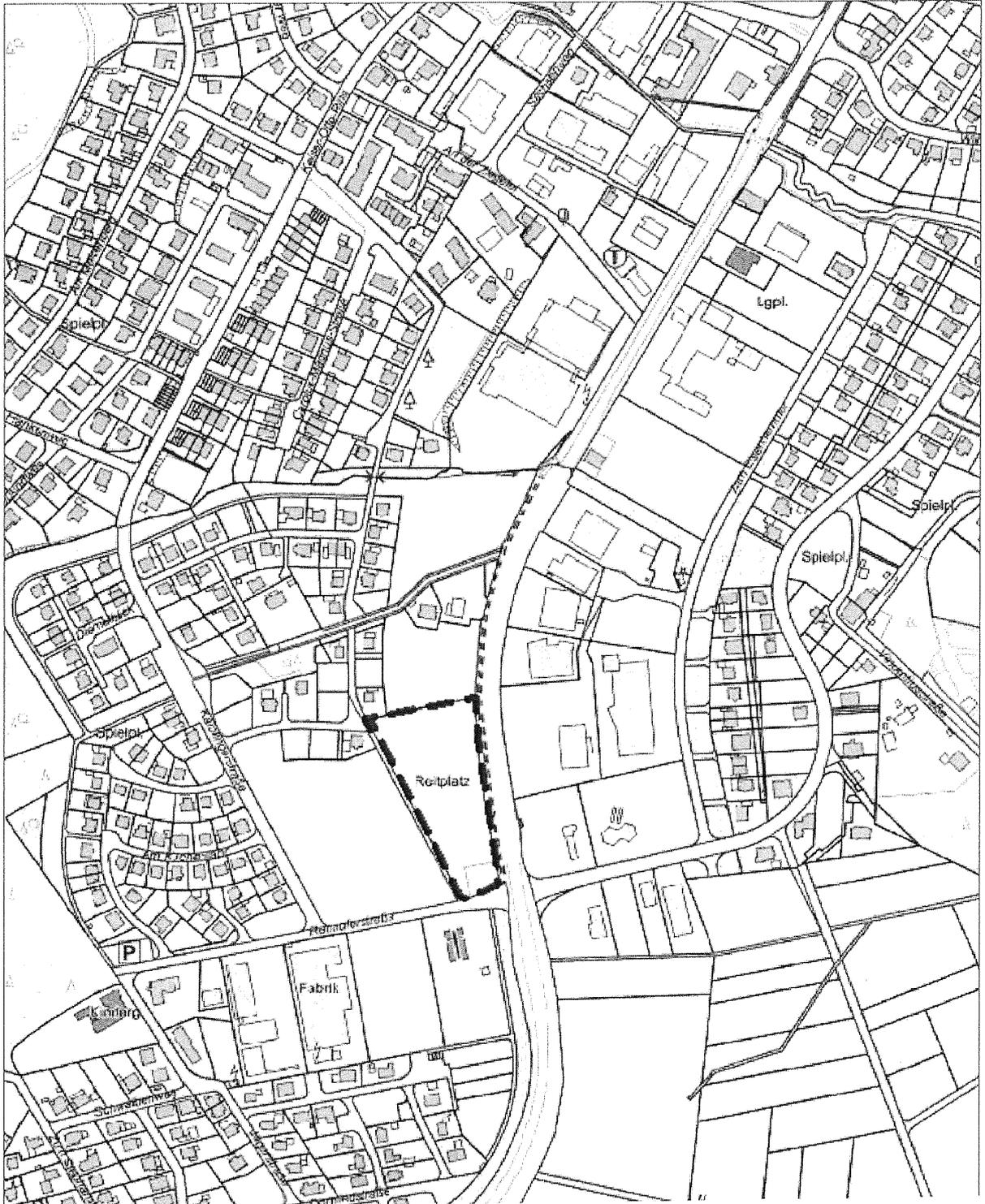
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

E 488952 m

N 5700391 m



STADT MARSBERG
 Stadtteil Nieder-/Obermarsberg

**1. Berichtigung des
 Flächennutzungsplanes
 der Stadt Marsberg**



Änderungsbereich

M 1 : 5.000

N 5699086 m

© 2015 – Alle Rechte vorbehalten

E 488132 m

Bekanntmachung

2. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

Der vom Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 27.08.2015 beschlossene Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist am 23.09.2015 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/2015 der Stadt Marsberg in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Beschreibung des Plangebietes

Die Abgrenzung der 2. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Inhalt der Berichtigung

Inhalt der Berichtigung ist der Wechsel der Darstellung Wohnbaufläche in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Einkaufszentren“.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 2. Anpassung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

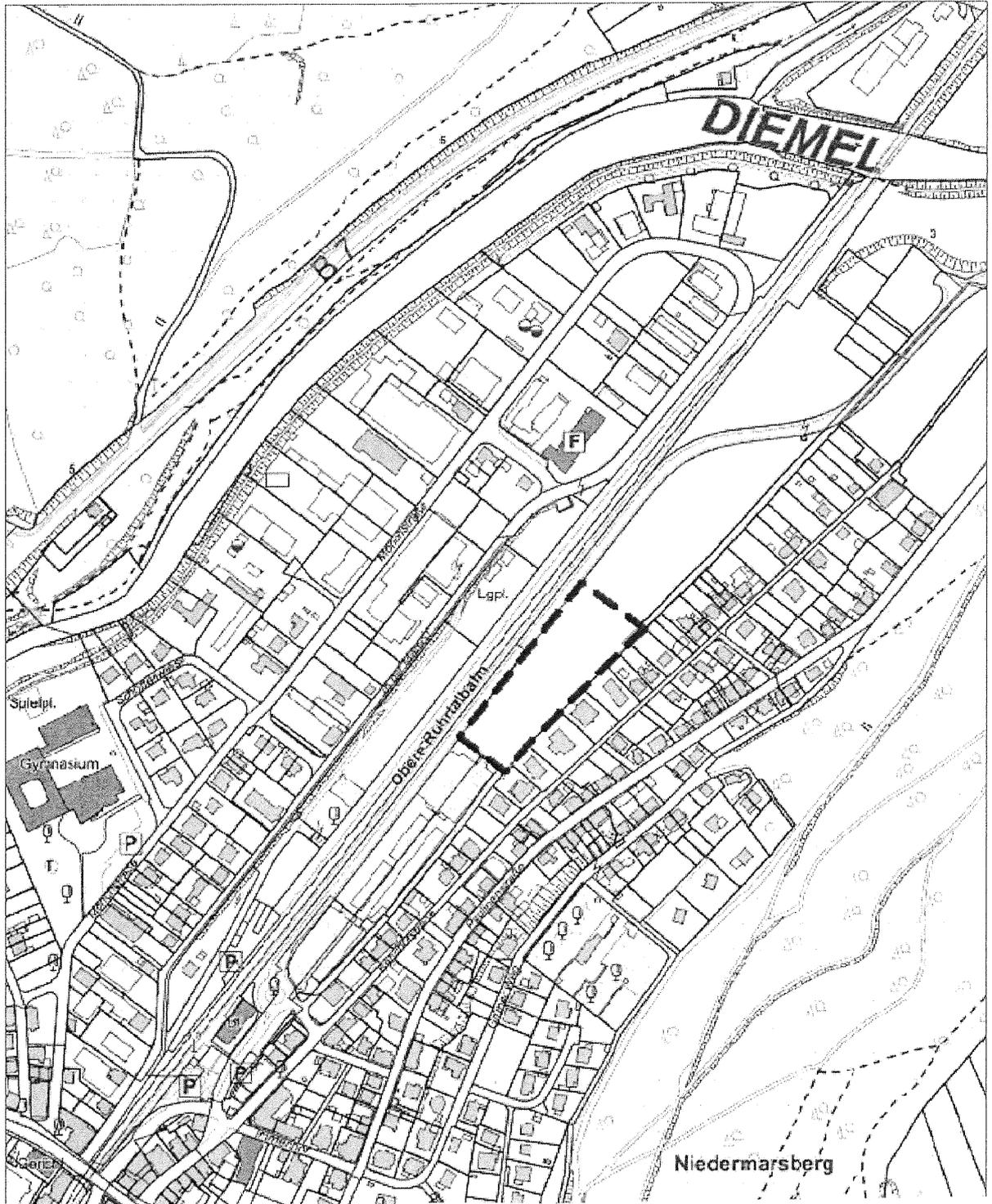
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

E 490558 m

N 5702143 m



STADT MARSBERG
 Stadtteil Niedermarsberg

2. Berichtigung des
 Flächennutzungsplanes
 der Stadt Marsberg

 Änderungsbereich

M 1 : 5.000

N 5700838 m

© 2015 – Alle Rechte vorbehalten

E 489738 m